

BETROFFENENRECHTE & WIEDERHOLUNG

Benjamin Bremert <benjamin@bremert.de>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

28. Juli 2024

Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen Referent:innen.

AUFBAU

- **Betroffenenrechte**
 - Grundsätze
 - Informationspflichten der Verantwortlichen, Artt. 13, 14 DSGVO
 - Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO
 - Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
 - Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
 - Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO
 - Widerruf der Einwilligung
 - Rechte in Zusammenhang mit automatisierter Entscheidungsfindung, Art. 22 DSGVO

AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH I

- Art. 7 GRCh – Achtung des Privat- oder Familienlebens
- Art. 8 GRCh – Schutz personenbezogener Daten
- Art. 9 GRCh – Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen
- Art. 10 GRCh – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 11 GRCh – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Art. 12 GRCh – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH II

- Art. 13 GRCh – Freiheit der Kunst und der Wissenschaft
- Art. 14 GRCh – Recht auf Bildung
- Art. 15 GRCh – Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- Art. 16 GRCh – Unternehmerische Freiheit
- Art. 17 GRCh - Eigentumsrecht

GRUNDSÄTZE I

- Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist, Art. 11 DSGVO
 - Ist eine Identifizierung für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich, so muss der Verantwortliche zur bloßen Einhaltung der DSGVO keine zusätzlichen Informationen verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, Art. 11 Abs. 1 DSGVO.
 - Im Falle der Ausübung von Betroffenenrechten, informiert der Verantwortliche die betroffene Person darüber, wenn er nicht in der Lage ist, sie zu identifizieren, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DSGVO. Die betroffene Person kann dann zusätzliche Informationen bereitstellen, die eine Identifizierung ermöglichen, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

GRUNDSÄTZE II

- **Transparenzregelungen**
 - Der Verantwortliche muss alle Informationen nach Artt. 13 und 14 DSGVO sowie alle Mitteilungen nach Artt. 15 – 22 sowie 34 DSGVO in
 - **präziser,**
 - **transparenter,**
 - **verständlicher** und
 - **leicht zugänglicher Form**
 - **in klarer und einfacher Sprache**
- übermitteln (Genauigkeits- und Verständlichkeitsgebot).

GRUNDSÄTZE III

- Form der Informationserteilung
 - Proaktive Informationspflichten: Entscheidung liegt grundsätzlich bei den Verantwortlichen, danach ist sowohl eine schriftliche als auch elektronische Informationserteilung zulässig (Umkehrschluss Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).
 - „Reaktive“ Informationspflichten: Liegen teilweise zur Disposition der betroffenen Person. Wird der Antrag elektronisch gestellt, so muss der Verantwortliche grundsätzlich in derselben Form antworten (Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DSGVO). Die betroffene Person kann – sofern ihre Identität nachgewiesen ist – auch eine mündliche Information verlangen (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE IV

- Frist für die Betroffenenrechte
 - Entsprechende Anträge nach Artt. 15 bis 22 DSGVO sind **unverzüglich** zu bearbeiten, **in jedem Fall innerhalb eines Monats** (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Diese Frist **kann auf zwei Monate verlängert** wenn, wenn die Komplexität des Falles oder die Anzahl von Anträgen dies erfordert (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Über die Fristverlängerung ist die betroffene Person innerhalb des Monats mit den Gründen für die Fristverlängerung zu informieren (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE V

- Die Informationen sind grundsätzlich kostenlos zu erteilen, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO.
- Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (insb. häufige Wiederholung), kann entweder a) ein angemessenes Entgelt verlangt werden oder b) der Antrag verweigert werden.
 - Grundsätzlich sind die Ausnahmen der Betroffenenrechte eng zu sehen. Ein exzessiver Antrag liegt vor, wenn ein Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt wird, etwa bei häufiger Wiederholung der Anträge oder mit Schädigungsabsicht.
 - Eine Wiederholung kann aber auch berechtigt sein, insbesondere wenn zwischen den Anfragen Änderungen im Datenbestand eintreten.

GRUNDSÄTZE VI

- Das Vorliegen eines Ausnahmefalles hat der Verantwortliche zu nachzuweisen.
- Vor der Weigerung (schwerere Folge) sollte der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt für Auskunftserteilung (mildere Folge) fordern. Eine unmittelbare Weigerung könnte sich sonst als ermessensfehlerhaft herausstellen und wäre dann auch bußgeldbewehrt. Dabei ist der jeweilige Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft bzw. Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- In jedem Fall ist eine Negativauskunft (z.B. keine Daten vorhanden) zu erteilen.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

- Bei Artt. 13 und 14 DSGVO handelt es sich um proaktive Informationspflichten der Verantwortlichen.
- Man differenziert nach der Art der Datenerhebung:
 - Datenerhebung bei der betroffenen Person (sie selbst als unmittelbare Datenquelle, sog. „Direkterhebung“)
 - Informationserteilung nach Art. 13 DSGVO
 - oder:
Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (etwa öffentlich zugängliche Daten oder Dritte)
 - Informationserteilung nach Art. 14 DSGVO

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN I

Art. 13 DSGVO

Art. 14 DSGVO

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie ggfs. der Vertreter

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Zwecke, zu denen die pbD verarbeitet werden sollen + Rechtsgrundlagen

Wenn Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht: Die berechtigten Interessen, die von den Verantwortlichen oder Dritten verfolgt werden.

Kategorien pbD, die verarbeitet werden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der pbD

Ggfs. die Absicht der Verantwortlichen, die pbD an ein Drittland oder eine internationale Org. zu übermitteln, das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sowie ein Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN II

Art. 13 DSGVO

Art. 14 DSGVO

Dauer der Speicherung der pbD oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer

Bestehen der Betroffenenrechte

Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruht: Bestehen des Widerrufsrechtes

Ob die Bereitstellung der pbD gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen eine Nichtbereitstellung hätte

Ggfs. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und dann aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betr. Person

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN III

Art. 13 DSGVO

Andere Verarbeitungszwecke, die von den Zwecken zum Zeitpunkt der Erhebung abweichen

Art. 14 DSGVO

Quellen der pbD

EMPFÄNGER

- Sind nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO:
„Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- Solche Empfänger, die im Zeitpunkt der Erhebung schon absehbar sind.
- Entweder (konkrete) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wobei wohl kein Wahlrecht des Verantwortlichen besteht (strittig!). Somit müssen konkrete Informationen erteilt werden, wenn diese bekannt sind.

ZEITPUNKT DER INFORMATIONSERTEILUNG

- Art. 13 DSGVO: Zum Zeitpunkt der Erhebung.
- Art. 14 DSGVO (Abs. 3):
 - Unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der pbD, längstens jedoch innerhalb eines Monats.
 - Falls die pbD zur Kommunikation verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung.
 - Falls die pbD an andere Empfänger offengelegt werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

AUSNAHMEN DER INFORMATIONSERTEILUNG I

- Art. 13 Abs. 4 DSGVO:
 - Keine Anwendbarkeit der Abs. 1, 2 und 3, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
- Art. 14 Abs. 5 DSGVO:
 - Keine Anwendbarkeit der Abs. 1- 4, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
 - Wenn die Erteilung dieser Informationen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO), dies gilt insbesondere für
 - die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke,

AUSNAHMEN DER INFORMATIONSERTEILUNG II

- wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke (vorbehaltlich der in Art. 89 Abs. I DSGVO genannten Bedingungen und Garantien),
- Fälle, in denen die Pflicht zur Informationserteilung die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (temporäre Ausnahme).

=> In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person, **einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.**

- Die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedsstaaten ausdrücklich geregelt ist.
- Die Personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

AUSKUNFT I

ART. 15 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Der erste Teil des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO entspricht weitestgehend den (proaktiven) Informationspflichten der DSGVO.

AUSKUNFT II

ART. 15 DSGVO

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

In Abs. 3 findet sich das sog. „Recht auf Datenkopie“:

- Umfasst die vollständigen auf die betroffene Person bezogenen Daten, wie sie beim Verantwortlichen im Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen.
- Keine Grenze für das Recht auf Datenkopie sind Begehren, die einem datenschutzfremden Zweck dienen, etwa der Informationsbeschaffung für einen Zivilprozess (so teilweise deutsche Gerichte unter Verweis auf Rechtsmissbrauch, § 242 BGB). Die betroffene Person muss das Begehren nicht begründen.
- Beschränkt durch Abs. 4 (Rechte und Freiheiten Dritter).

RECHT AUF BERICHTIGUNG ART. 16 DSGVO

- Wenn **unrichtige** personenbezogene Daten durch Verantwortliche verarbeitet werden, kann die betroffene Person die Berichtigung fordern.
- Unrichtig können i.d.R. nur Tatsachenangaben sein, keine Werturteile.
 - Tatsachenangaben bzw. –behauptungen sind solche Äußerungen oder Informationen, deren Richtigkeit objektiv bewiesen werden kann. Sie beziehen sich auf konkrete Geschehnisse und Umstände einer behaupteten Wirklichkeit, die beobachtet, erforscht und gemessen werden können. Werturteile sind dagegen durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Wertung geprägt.
- Der Anspruch kann durch Veränderung oder vollständigen bzw. teilweisen Löschung der betroffenen Daten erfolgen. Sofern es sich um unvollständige Daten handelt, sind die Daten zu vervollständigen.
- Zeitlich hat die Berichtigung unverzüglich zu erfolgen, also ohne Verzögerung und im Rahmen der allgemeinen Frist von einem Monat (Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO).

RECHT AUF LÖSCHUNG ART. 17 DSGVO

- Die betroffene Person kann die Löschung ihrer pbD verlangen, wenn
 - die pbD für die Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig sind,
 - die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruhte, die Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt,
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und (bei Art. 21 Abs. 1 DSGVO) keine vorrangig berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
 - die pbD unrechtmäßig verarbeitet wurden,

RECHT AUF LÖSCHUNG ART. 17 DSGVO

- die Löschung der pbD zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erforderlich ist, der die Verantwortlichen unterliegen,
- die pbD in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 erhoben wurden.
- **Ausnahmen:** Soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist
 - zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
 - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,

RECHT AUF LÖSCHUNG

ART. 17 DSGVO

- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit dadurch die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt würden,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Ggfs. Mitteilungspflichten nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO (Veröffentlichung von pbD)

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG ART. 18 DSGVO

- Unter den unten genannten Umständen kann die betroffene Person eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, es handelt sich dabei gewissermaßen um eine Begrenzung der Verarbeitungszwecke.
 - **Wenn die Richtigkeit der pbD bestritten wird**, dürfen die Daten nur noch für die Dauer verarbeitet werden, die es den Verantwortlichen ermöglicht die Richtigkeit der pbD zu überprüfen.
 - **Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist** und die betroffene Person statt der Löschung der pbD die Einschränkung der Nutzung verlangt (Anknüpfung an Unrechtmäßigkeit).
 - Wenn die Verantwortlichen die pbD für die Zwecke der Verarbeitung **nicht länger benötigen**, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt (Anknüpfung an Erforderlichkeit).

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG ART. 18 DSGVO

- **Wenn gegen die Verarbeitung Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt wurde**, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- **Konsequenz: Die pbD dürfen – von der Speicherung abgesehen – nur noch in folgenden Fällen (Art. 18 Abs. 2 DSGVO) verarbeitet werden:**
 - Mit Einwilligung der betroffenen Person.
 - Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 - Zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person.
 - Aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates.
- Bevor die Einschränkung aufgehoben wird, ist die betroffene Person von den Verantwortlichen zu unterrichten, Art. 18 Abs. 3 DSGVO.

MITTEILUNGSPFLICHT ART. 19 DSGVO

- Wurden die pbD Empfängern offengelegt, muss jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung diesen Empfängern mitgeteilt werden.
- Ausnahme: Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand.
 - Abwägung der des Umfangs der Daten, der Bedeutung für die betroffene Person mit dem Aufwand der Mitteilung.
- Die betroffene Person kann zudem verlangen, dass ihr die Empfänger genannt werden.

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT ART. 20 DSGVO

- Die betroffene Person kann verlangen, dass ihr die sie betreffenden personenbezogenen Daten, **die sie Verantwortlichen bereitgestellt hat**, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zur Verfügung gestellt werden und sie hat das Recht, diese Daten anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Verantwortlichen, denen die pbD bereitgestellt wurden, zur übermitteln.
- Wenn:
 - Die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und
 - mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

WIDERSPRUCHSRECHT ART. 21 DSGVO

- Soweit eine Datenverarbeitung vom Verantwortlichen auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO gestützt wird, steht der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu. Der Grund für den Widerspruch muss sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben. Konsequenz: Keine Verarbeitung mehr, außer:
 - Es gibt zwingende Gründe für die Verarbeitung, die ggü. den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
 - Die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Soweit die Datenverarbeitung (auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) beruht und zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt, muss der Widerspruch nicht begründet werden und hängt an keinen Voraussetzungen. Konsequenz: Keine Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung (Art. 21 Abs. 3 DSGVO).

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG

- Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), kann die betroffene Person diese
 - **jederzeit** und
 - **mit Wirkung für die Zukunft**widerrufen.
- Über das Recht ist bei Erteilung der Einwilligung zu informieren, der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- Verantwortliche müssen in jedem Fall über die automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling informieren.
- Soweit ein Fall von Art. 22 Abs. 1 oder 4 DSGVO vorliegt muss er im Wege erweiterter Informationspflichten über diese Datenverarbeitung informieren.
- Diese Fälle liegen dann vor, wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung:
 - *der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet*, wenn sich die Rechtsposition also in irgendeiner Weise verändert.
 - *die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt*, sie also in ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Entfaltung nachhaltig gestört wird.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- In diesen Fällen sind aussagekräftige Informationen über die **involvierte Logik** sowie die **Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person bereitzustellen.
- Die *involvierte Logik* bezieht sich in diesem Zusammenhang eher auf die Methoden und Kriterien der Datenverarbeitung.
- Die *Tragweite und die angestrebten Auswirkungen* knüpft daran an, welche Entscheidung gefällt oder vorbereitet werden soll und welche Ergebnisse zu welcher Entscheidung führen können.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

(4) ¹Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie die Namen und letztbekannten Anschriften der Dritten, an die die Werte übermittelt worden sind,
2. die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,
3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nummern 1 und 2 genutzten Datenarten sowie
4. das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

§ 34 Abs. 4 BDSG a.F.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

„Die Auskunftspflichtung soll vielmehr dazu dienen, dass der Betroffene den in die Bewertung eingeflossenen Lebenssachverhalt erkennen und darauf reagieren kann. Hierzu bedarf es keiner Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente (vgl. LG Wiesbaden, aaO, 283 f.). Das gesetzgeberische Ziel eines transparenten Verfahrens wird demgegenüber gerade dadurch erreicht, dass für den Betroffenen ersichtlich ist, welche konkreten Umstände als Berechnungsgrundlage in die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts eingeflossen sind.“

BGH, Urteil vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13 (<https://oj.is/677956>)

BESCHWERDERECHT

- Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht sich über eine Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Artikel 77

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.